

Fächerübergreifende Modulprüfung Privatrecht

(5. Oktober 2012)

Teil Bürgerliches Recht

Die Hotelbetreiberin **Kerstin** beschließt Anfang 2011, ihr Gästeschwimmbad zu einem Wellness- und Fitnessbereich umzubauen. Sie bestellt – auf Empfehlung eines befreundeten Fitnesscenterbetreibers – bei der **Flur GmbH** die Verlegung eines elastischen Sportbodens Modell „Fit“. Den Installateur **Ingo** beauftragt sie mit der Sanierung des Schwimmbeckens. Außerdem beauftragt **Kerstin** den Malermeister **Dorian** mit dem Neuanstrich der Hotelfassade, was **Dorians** Arbeiter **Adam**, **Bertram** und **Christoph** erledigen. Alle Arbeiten werden im Oktober 2011 fertig gestellt. **Kerstin** bezahlt daraufhin – wie vereinbart – 30.000 € an **Flur** sowie 60.000 € an **Ingo** und 20.000 € an **Dorian**.

Der Wellness- und Fitnessbereich entwickelt sich jedoch nicht wie gewünscht: Schon im Frühjahr 2012 weist der Sportboden schwere Feuchtigkeitsschäden auf und ist daher unbrauchbar. Im Schwimmbecken werden Verfärbungen und Blasenbildungen erkennbar, außerdem sickert das Wasser langsam ab, wodurch ein Sicherungskasten im Untergeschoß beschädigt wird (Schaden: 10.000 €). All dies reklamiert Kerstin unverzüglich. ☒

Ingo will für die Schäden im Becken nicht geradestehen. Es stellt sich heraus, dass er bei der Auftrags erledigung eine Grundierung der **Dicht-System GmbH** verwendet hat. Dieses Produkt wurde ihm vom Chemiker **Franz** empfohlen, der bei **Dicht-System** als Fachberater angestellt ist und die Grundierung für sie entwickelt hat. **Franz** hat die Arbeiten **Ingos** im Hotel im Auftrag der Dicht-System überwacht und ihn angeleitet. Die Grundierung ist jedoch nicht dauerhaft hydrolysebeständig, sondern sie reagiert chemisch mit Wasser. Daher dringt Wasser durch die Grundierung, worauf sich diese und die Abdichtung vom Untergrund lösen. Dies beruht auf einem Entwicklungsfehler, den nur ein Chemiker erkennen kann. (SV)

Nach dem Gutachten des beigezogenen Bausachverständigen sind die Schäden des Sportbodens darauf zurückzuführen, dass unterhalb des Fitnessraums ein Heizraum liegt. Nach dessen Inbetriebnahme im Winter hat die Abwärme zu Feuchtigkeitsdiffusion und damit zu Schäden am darüber liegenden Sportboden geführt. Das wäre für einen Fachmann leicht erkennbar gewesen und hätte durch Verlegen des robusteren, für den Wellnessbereich geeigneten Sportbodens Modell „Fitness“ verhindert werden können. Die **Flur GmbH** weist aber darauf hin, dass sie nur mit der Verlegung des Bodens Modell „Fit“ beauftragt wurde. Das geeignete Modell „Fitness“ zu verlegen, wäre kein Problem gewesen, hätte aber um 8.000 € mehr gekostet. Eine Neuverlegung würde außerdem zuerst die Abtragung des kaputten Sportbodens erfordern (Kosten: 2.000 €).

Im Sommer 2012 werden hässliche Verfärbungen am Verputz der Fassade sichtbar. Wie sich herausstellt, sind diese darauf zurückzuführen, dass einer der drei Arbeiter **Dorians** den Verputz nicht fachgerecht aufgetragen hat. Welcher, lässt sich nicht mehr feststellen.

Wie ist die Rechtslage?

Fächerübergreifende Modulprüfung II – Unternehmensrecht

5. Oktober 2012

Bitte beantworten Sie im Zusammenhang mit nachstehender Variante des zivilrechtlichen Falles die folgenden Fragen:

Kerstin möchte den neuen Wellness- und Fitnessbereich ihres Hotels mit einigen modernen Sportgeräten ausstatten. Sie bestellt daher bei der auf den Handel mit Sportgeräten spezialisierten **Life & Style OG** ein spezielles Rudergerät, das laut Katalog eine kreisförmige Ruderbewegung ermöglicht, deren Widerstand an speziellen Hydraulikzylindern individuell reguliert werden kann. Zum Zeitpunkt der Lieferung ist **Kerstin** durch die Sanierung der Hotelfassade jedoch dermaßen abgelenkt, dass sie das Gerät in den Wellness- und Fitnessbereich bringen lässt, **ohne sich weiter darum zu kümmern**. Drei Wochen später stellt sich anlässlich der erstmaligen Benutzung durch einen Gast heraus, dass das Gerät auf Grund defekter Hydraulikzylinder nicht benutzt werden kann. Dies hätte freilich bereits anlässlich der Lieferung im Wege eines kurzen "Probelaufs" mühelos festgestellt werden können. Als die **Life & Style OG** wenig später die Zahlung des Kaufpreises fordert, wird dies von **Kerstin** unter Hinweis auf die schadhafte Hydraulikzylinder verweigert. Die **Life & Style OG** meint hingegen, diese Reklamation käme nach mehr als drei Wochen zu spät.

- Frage: Hat die **Life & Style OG** mit ihrer Behauptung Recht? (4 P.) ✓
- Variante 1: Ändert sich etwas an der Beurteilung obigen Falles, wenn nicht (nur) die Hydraulikzylinder defekt sind, sondern das Rudergerät völlig durchgerostet geliefert wurde? (3 P.) ✓
- Variante 2: **Kerstin** hat das Rudergerät bei Lieferung zwar untersucht, der Defekt an den Hydraulikzylindern wurde jedoch erst drei Wochen später bei mehrstündiger Benutzung durch den ersten Gast erkennbar. (2 P.) ✓
- Variante 3: Kurz vor der Lieferung des Rudergerätes an **Kerstin** hat sich im Werk der **Life & Style OG** ein Unfall ereignet, bei dem nicht ausgeschlossen werden konnte, dass Geräte beschädigt wurden. Da die **Life & Style OG** den mit **Kerstin** vereinbarten Liefertermin unbedingt einhalten wollte, vertraute sie jedoch darauf, dass schon nichts passiert sein würde. (1 P.) (✓)